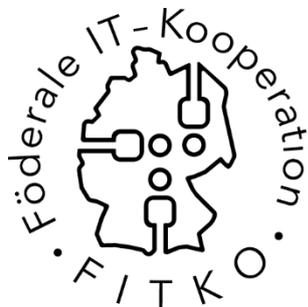


Satzung der Föderalen IT-Kooperation als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (FITKO-Satzung)¹

Gemäß § 1 Absatz 3 des Gründungsbeschlusses beschließt der Verwaltungsrat folgende Satzung der FITKO:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

- (1) ¹Die FITKO (Föderale IT-Kooperation) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Vertragspartner des IT-Staatsvertrags. ²Die FITKO wird auf der Grundlage des hessischen Landesrechts sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt, soweit der IT-Staatsvertrag, der Gründungsbeschluss oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (2) Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main in Hessen.
- (3) Die FITKO führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel in folgender Form (Bild):



§ 2 Aufgaben der FITKO

¹Die FITKO unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch und fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages. ²Dies gilt ebenso für die Steuerung von Projekten und Produkten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrages, an denen nicht alle Vertragspartner beteiligt sind. ³Die Aufgabenübertragung an die FITKO erfolgt durch den IT-Planungsrat.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Organe und ihre Aufgaben und Befugnisse

- (1) ¹Organe der FITKO sind der Verwaltungsrat und der Präsident. ²Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten bestimmen sich nach den Regelungen des Gründungsbeschlusses, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats regeln §§ 4 und 5 des Gründungsbeschlusses.
- (3) ¹Die Mitglieder der Organe haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der FITKO bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der FITKO Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Die Befugnis des Präsidenten, die im Rahmen der Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse von FITKO abzugeben, bleibt unberührt.

§ 4 Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussfassung

Alle Regelungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einschließlich Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zusammengefasst.

§ 5 Wirtschaftsführung

- (1) § 7 des Gründungsbeschlusses bestimmt die Wirtschaftsführung der FITKO.
- (2) ¹Die Rechnungshöfe der Vertragspartner des IT-Staatsvertrages prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt sowie aller Unternehmen, an denen sich die FITKO mehrheitlich beteiligt. ²Die Prüfungsrechte ergeben sich aus den §§ 42 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den entsprechenden Paragraphen der Bundeshaushaltsordnung(BHO)/Landeshaushaltsordnungen(LHO) (§/Artikel 93 BHO/LHO sowie § 86 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg i.V.m. §§ 88 ff. BHO/LHO sowie §§ 81 ff. der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg).
- (3) ¹Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der Hessischen Landeshaushaltsordnung finden auf die Wirtschaftsführung der FITKO entsprechende Anwendung. ²Soweit hiernach zu treffende Entscheidungen dem zuständigen Minister, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Verwaltungsrat der FITKO. ³An die Stelle des hessischen Rechnungshofes treten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 6 des IT-Staatsvertrages die Rechnungshöfe der Träger.

§ 6 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Erklärungen im Namen der FITKO bedürfen der Unterschriften durch zwei vertretungsberechtigte Personen, soweit sie nicht durch den Präsidenten abgegeben werden.
- (2) ¹Der Präsident erteilt die Vertretungsbefugnis und legt hierbei insbesondere ihren Umfang fest. ²Er kann sie jederzeit widerrufen oder einschränken.
- (3) Eine Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 kann auch Beschäftigten einer Behörde oder Einrichtung eines Trägers erteilt werden, wenn diese Behörde oder Einrichtung als Dritter nach § 5 Absatz 4 IT-Staatsvertrag mit der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben oder nach § 6 Absatz 4 IT-Staatsvertrag mit Aufgaben der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft beauftragt wurde.

- (4) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 kann der Präsident bestimmen, dass
- Erklärungen vor Gericht nur von einer vertretungsberechtigten Person abgegeben und
 - bestimmte Schriftstücke im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs nur von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet
- zu werden brauchen.

§ 7 Einigungsstelle

Die Einigungsstelle gemäß § 71 Absatz 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz wird bei dem Präsidenten gebildet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung am 23.06.2021 in Kraft.